



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnenmarkt:
Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien
30.06.2017 – 08.10.2017**

Drs. 17/17717, 17/18848

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt, dass sich die Staatsregierung im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur gezielten Überarbeitung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien beteiligt hat, und teilt die Aussagen in der Stellungnahme der Staatsregierung, die am 27. September 2017 an die Europäische Kommission übermittelt worden ist.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat folgenden Inhalt:

Die Bayerische Staatsregierung bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem übersandten Fragebogen wie folgt Stellung:

1. Transparenz von Online-Plattformen

Ein Verbraucher sollte stets eindeutig darüber informiert werden, ob er mit dem Plattformbetreiber oder einem Dritten Vertragsbeziehungen eingeht und ob sein Vertragspartner Gewerbetreibender oder eine Privatperson ist, um einschätzen zu können, welche Rechte ihm zustehen und wem gegenüber er diese Rechte geltend machen kann. Diese Informationen sollten sowohl bei nationalen als auch bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Verfügung stehen. Bei Zweifeln insbesondere über die Person des Vertragspartners sollten wirksame und praxistaugliche Lösungen zur Verfügung stehen.

Soweit über eine Verpflichtung der Online-Marktplätze nachgedacht wird, die Verbraucher darüber zu informieren, wer deren Vertragspartner ist und ob sie diesem gegenüber über Verbraucherrechte verfügen, dürfen keine überspannten Anforderungen an die Überprüfungspflichten der Online-Marktplätze gestellt werden. Überlegungen zur Haftung von Online-Marktplätzen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Verträgen müssen neben den berechtigten Interessen des Verbrauchers auch die jeweiligen Verantwortungsbereiche von Online-Marktplatz und Drittanbieter hinreichend berücksichtigen. Pauschale Lösungen werden hier kaum allen denkbaren Fallkonstellationen gerecht werden können.

2. „Kostenlose“ Online-Dienste

Der Schutz der durch Verbraucher für digitale Inhalte zur Verfügung gestellten Daten sollte auch bei der Nutzung „kostenloser“ Online-Dienste gewährleistet werden. Dazu gehört zum einen die Möglichkeit, der Nutzung der Daten jederzeit widersprechen zu können. Zum anderen muss geregelt sein, was mit den Daten nach jeglicher Vertragsbeendigung (durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung oder Ablauf der Vertragslaufzeit) passiert. Die Datenschutzgrundverordnung und die kommende E-Privacy-VO enthalten insoweit bereits Regelungen über das Recht zur Löschung, die Nutzung oder auch die Rückgabe von Daten. Ob daneben weitere Regelungen zum effektiven Schutz von Verbraucherdaten, etwa im Sinne des Richtlinienvorschlages der Kommission zu Verträgen über digitale Inhalte (COM (2015) 634), erforderlich sind, sollte unter Berücksichtigung der praktischen Vollzugsergebnisse von Datenschutzgrundverordnung und E-Privacy-VO beurteilt werden. Doppelregelungen sollten in jedem Fall vermieden werden.

3. Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei unlauteren Geschäftspraktiken

Es besteht kein Bedürfnis für eine europarechtliche Ausweitung der dem Verbraucher als Opfer unlauterer Geschäftspraktiken zustehenden Rechtsbehelfe. Die bestehenden Rechtsbehelfe/Abhilfemaßnahmen nach nationalem Recht bieten insbesondere im Kaufrecht ausreichende Möglichkeiten für Verbraucher, sich etwa im Falle irreführender Werbung von einem nachteiligen Vertrag zu lösen (z. B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums, Widerrufs- und Rückgaberechte für Fernabsatzverträge und Haustür-

geschäfte, Gewährleistungsrechte). Auch soweit das deutsche System des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betroffen ist, hat sich dieses im Grundsatz über Jahrzehnte bewährt. Ein Bedürfnis dafür, auf europäischer Ebene über das bisherige Maß hinaus in die unterschiedlichen nationalen Systeme zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts einzugreifen, ist nicht erkennbar.

Im Falle einer Öffnung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) für individuelle Rechtsbehelfe sollte die Festlegung der Art der Maßnahmen unbedingt den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um eine Einbettung in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zu ermöglichen.

4. Weitere Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland bestehen keine Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften bzw. Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht, die einen Bedarf für eine weitere europarechtliche Harmonisierung erkennen lassen. Eine Diskussion über eine Sanktionierung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen kann im Übrigen nur differenziert und nur für hinreichend klar umrissene Verhaltensweisen geführt werden. Auch müssten die nationalen Eigenheiten bei einer etwaigen Harmonisierung von strafrechtlichen Rechtsvorschriften ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist – jedenfalls bei der Sanktionierung von natürlichen Personen – das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu beachten. Dem steht eine Bemessung der Geldstrafe nach Umsätzen entgegen (bei Personenmehrheiten erscheint demgegenüber eine umsatzabhängige Berechnung der Strafe in Form einer Geldbuße, ggf. kombiniert mit einem Höchstsatz, grundsätzlich am ehesten vorzugswürdig). Schuldabhängige Kriminalstrafen und schuldunabhängige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung dürfen nicht miteinander vermischt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht verhängt werden.

Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sollte in jedem Fall beibehalten werden (keine Vollharmonisierung).

5. Vereinfachung der Vorschriften

a) Vereinfachung der Vorschriften zum Widerrufsrecht

Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Fällen zu vereinfachen, in denen die Kaufsache ggf. durch

Benutzung entwertet wird. Die auf das 14-tägige Widerrufsrecht bezogenen Verbraucherrechte sind für einen funktionierenden Online-Handel wichtig und sollten beibehalten werden.

b) Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Werbephase würde durch fehlende Informationen über den Händler bzw. dessen Beschwerdemanagement, falls dieses von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweicht, erschwert. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), sollten daher nicht ersatzlos aufgehoben werden. Ein Wert von maximal 200 EUR bei beiderseitiger sofortiger Erfüllung nur eingeschränkte Informationspflichten.

Diese europaweit einheitlich geltenden Schwellenwerte werden aber der Lebenswirklichkeit und der unterschiedlichen Wirtschaftskraft und Kaufkraft in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. In einem Hochlohnland wie Deutschland laufen sie faktisch leer. Die Schwellenwerte sollten daher in einem Maß erhöht werden, dass in allen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen von dort verhältnismäßig geringem Wert ohne bzw. nur mit eingeschränkten Informationspflichten vereinbart und erbracht werden können.

Insgesamt sollte dem europäischen Verbraucherrecht konsequent das Leitbild des mündigen Verbrauchers zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des EuGH um den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, der den Willen und die Intelligenz besitzt, sich mit den angebotenen Waren und ihrer werblichen Vermarktung im Rahmen einer eingehenden Prüfung kritisch und distanziert auseinander zu setzen. Er verfügt über gewisse Kenntnisse und handelt überlegt, weshalb er eigenverantwortlich, mündig und umsichtig am Marktgeschehen teilnimmt, Angebote abwägt und rationale Entscheidungen trifft.

Bei Bereitstellung von Informationen in der Werbephase gibt es aber insbesondere Probleme bei Unternehmen, die in Verbundgruppen und Genossenschaften organisiert sind und diese Zusammenschlüsse für eine Vielzahl von in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen Werbung betreiben. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jedenfalls für diese Fälle klar gestellt wird, dass bei Platzmangel des Kommunikationsmittels der Informations-

pflicht auch durch einen im eigentlichen Kommunikationsmittel der Werbung enthaltenen Verweis auf mittelbare, gut zugängliche Informationsquellen (vor allem Internet) Genüge getan wird.

- c) Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinien sollten auch die Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie modifiziert werden. Die vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU können zu unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die berechtigten Interessen der Wirtschaft sollten daher im Rahmen einer Revision des Verbraucherrechtsacquis unter Einbeziehung der Belange der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

So sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU zwar bereits eine Ausnahmemöglichkeit für außer-

halb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit einem Wert von nicht über 50 EUR vor. Außerdem bestehen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit

6. Allgemeines Verbot von Haustürverkäufen

Bedarf für eine weitere Harmonisierung, insbesondere für ein generelles Verbot von Haustürverkäufen, besteht nicht. Ein allgemeines Verbot dürfte mit der im deutschen Verfassungsrecht verankerten Berufsfreiheit auch kaum vereinbar sein.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Vertriebsformen, wie z. B. unseriöse Ausflugsfahrten mit Verkaufsveranstaltungen oder den Vertrieb von Waren oder Leistungen im privaten Umfeld des Verbrauchers zu beschränken, um insbesondere jugendliche und ältere Verbraucher besser vor finanziellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Dem sollte die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung tragen.

Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident